

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Errichtung eines Naturteiches als Feuchtbiotop, Gemarkung Kappel

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Das Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, 55469 Simmern hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plan genehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll ein Naturteich als Feuchtbiotop errichtet werden.

Ein weit verzweigtes Grabensystem zeichnet das betroffene Gebiet des Gemeindewaldes Kappel aus. Im Regelfall führt dieses Grabensystem durchgängig ausreichend Wasser. In besonders niederschlagsarmen Jahren besteht jedoch die Gefahr, dass das Grabensystem komplett trockenfällt, was ein Absterben der gesamten Fauna der Wassergräben zur Folge hat.

Durch die beantragte Maßnahme soll jetzt ein Naturteich als Feuchtbiotop angelegt werden. Dieses soll der Bachfauna in Trockenjahren künftig als Refugium das Überleben ermöglichen. Gleichzeitig soll es als mögliche Wasserreserve im Falle eines Waldbrandes dienen.

Die beantragte Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung der bisherigen Situation dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde